

IX. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 718 – hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Steuerbefreiung

- c) als ausgebildete Rettungshunde nachweislich für Einsätze im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutz zur Ortung und Rettung verschütteter und vermissten Personen eingesetzt werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2015 in Kraft.